

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Flensburg

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
2. Abschnitt: StudierendenParlament (StuPa)
3. Abschnitt: Allgemeiner StudierendenAusschuss (AStA)
4. Abschnitt: Fachschaften
5. Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten
6. Abschnitt: Verfahrensvorschriften
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 28 des *Hochschulgesetzes (HSG)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668), wird nach Beschlussfassung durch das *StudierendenParlament (StuPa)* vom 12. Mai 2004 mit Genehmigung des Rektorats vom 13. Mai 2004 folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der *Universität Flensburg* erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der *Universität Flensburg*.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und führt den Namen „*Studierendenschaft der Universität Flensburg*“. Ihr Sitz ist Flensburg.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung, welche ihre Organisation regelt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse insbesondere die
 - hochschulpolitischen,
 - fachlichen,
 - sozialen,
 - kulturellen,
 - sportlichenInteressen ihrer Mitglieder zu vertreten. Daneben kann sie weitere Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 1 HSG wahrnehmen.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft studentischen Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.
- (3) Die Beratung, Willensbildung und Beschlussfassung erfolgen in den Organen der Studierendenschaft.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in einen zentralen Bereich und in Fachschaften.
- (2) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das StudierendenParlament (StuPa);
 2. der Allgemeine StudierendenAusschuss (AStA).
- (3) Organe der Fachschaften sind:
 1. die Fachschaftsvertretungen;
 2. Fachschaftsleiter/in und Finanzreferent/in.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des StuPa und der Fachschaftsvertretungen regelt das StuPa nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen und bedarf der Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde.

§ 5 Haftung

- (1) Jede/r Vertreter/in der Studierendenschaft ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Beachtung geltenden Rechts zu erfüllen.
- (2) Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen im Amt kann jede/r Vertreter/in der Studierendenschaft haftbar gemacht werden.

§ 6 Geschäftsordnungen

- (1) Die Organe der Studierendenschaft regeln Geschäftsgang, Arbeitsweise und Aufgabenverteilung durch Geschäftsordnungen, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen von Geschäftsordnungen beschließt das StuPa mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder.

2. Abschnitt: StudierendenParlament (StuPa)

§ 7 Aufgaben des StuPa

- (1) Das StuPa ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Unterstützung, Kontrolle und Entlastung oder Abberufung des AStA und seiner Mitglieder,
 2. Gliederung, Einrichtung und Auflösung von Fachschaften,sowie Beratung und Beschlussfassung über:
 3. die Organisationssatzung,
 4. die Wahlordnung,
 5. die Vollversammlungsordnung,
 6. die Beitragsordnung,
 7. die Finanzordnung,
 8. Geschäftsordnungen,
 9. den jährlichen Haushaltsplan.

- (3) Änderungen zu Abs. 2 Nr. 2 bis 7 beschließt das StuPa mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder, Änderungen zu Nr. 8 und 9 mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder.
- (4) Das StuPa kann während der Vorlesungszeit bis zu zwei Vollversammlungen einberufen.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Das StuPa hat bis zu 25 Sitze. Ein Sitz besteht aus dem Mitglied und ggf. einem Ersatzmitglied.
- (2) Die Studierenden wählen das StuPa jährlich in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Den genauen Termin der Wahl bestimmt das StuPa nach Maßgabe des HSG § 28 Abs. 5 und der Wahlordnung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des bisherigen StuPa endet spätestens nach einem Jahr mit der aus der Wahl resultierenden Neukonstituierung.
- (2) Die konstituierende Sitzung des StuPa erfolgt spätestens drei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses einberufen, eröffnet und geleitet, bis ein Präsidium gewählt ist.
- (3) Das bisherige Präsidium ist mit Übergabe der Geschäfte an das neu gewählte Präsidium entlastet.

§ 10 Präsidium

- (1) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des StuPa gewählt. Erbringen zwei Wahlgänge diese Mehrheit nicht, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bewerben sich mehr als drei Kandidat/innen, sind die Wahlstellen gemäß § 104 Abs. 3 *Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* zu besetzen.
- (3) Das Präsidium hat für die Organisation, ordnungsgemäße Durchführung, Leitung und Dokumentation der Sitzungen zu sorgen.
- (4) Das Präsidium ist den Angelegenheiten des StuPa verpflichtet. Seine Mitglieder dürfen nicht für ein Amt im AStA kandidieren.
- (5) Jedes Mitglied des Präsidiums kann einzeln vom StuPa mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder begründet abberufen werden.

§ 11 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ist ein Mitglied des StuPa verhindert, sein Mandat wahrzunehmen, ist es verpflichtet, sein Ersatzmitglied zu benachrichtigen. Dieses besetzt das Mandat an seiner Stelle. Sind Mitglied und Ersatzmitglied verhindert, muss das Mitglied sich rechtzeitig zwei Tage vor

dem Sitzungstermin beim Präsidium entschuldigen.

- (2) Das Mandat im StuPa endet vorzeitig durch
 1. Exmatrikulation,
 2. vorzeitigem, dem Präsidium schriftlich zu erklärenden Rücktritt vom Mandat,
 3. zweimaliges, unentschuldigtes Versäumnis von Sitzungen des StuPa.
- (3) Über den Mandatsverlust bei Versäumnis entscheidet das Präsidium. Bei Widerspruch des/der Betroffenen entscheidet das StuPa. Der/Die Betroffene hat kein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus, geht das Mandat auf das Ersatzmitglied über.
- (5) Scheidet auch das Ersatzmitglied aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Sind keine nachrückenden Personen vorhanden, bleibt das Mandat bzw. der Sitz vakant. Damit verringert sich die Zahl der Sitze des StuPa für die Wahlperiode.

§ 12 Sitzungen

- (1) Das StuPa tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.
- (2) Das Präsidium beruft die Mitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich anzukündigen. Die Einberufungsfrist einer *ordentlichen* Sitzung des StuPa beträgt sieben Tage. Zu Beginn der Wahlperiode erstellt das Präsidium einen Sitzungsplan mit den voraussichtlichen Terminen der ordentlichen Sitzungen.
- (3) *Außerordentliche* Sitzungen des StuPa werden wahlweise einberufen durch
 - Einladung des Präsidiums
 - Antrag eines Viertels der Mitglieder
 - Antrag des/der Vorsitzenden des AStA
 - Antrag von 2% der Studierendenschaft.
 Außerordentliche Sitzungen sind vom Präsidium mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Vorlesungstagen einzuberufen.
- (4) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Antragsberechtigt im StuPa sind dessen Mitglieder, die Mitglieder des AStA-Vorstands und die Fachschaftsvertretungen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann das StuPa Ausschüsse einsetzen, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem StuPa angehören.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, welche/r die Ausschusssitzun-

gen einberuft, leitet und deren Ergebnisse dem StuPa dokumentiert.

3. Abschnitt: Allgemeiner StudierendenAusschuss (AStA)

§ 14 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA ist das zentrale, kollegiale Leitungsorgan der Studierendenschaft. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen.
- (2) Der AStA erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom StuPa gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden und diesem verantwortlich; er soll deshalb bei den Sitzungen des StuPa vertreten sein.
- (3) Nähere Bestimmungen über die Aufgabenbereiche und Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung des AStA.

§ 15 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus dem Vorstand und den Referent/innen, die kollegial die Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter/innen, von denen eine/r als Finanzvorstand fungiert.
- (3) Der AStA soll Referate für Hochschulpolitik, Soziales und Kultur bilden, den Studierendensport und studentische Aktivitäten unterstützen. Der AStA kann weitere Referate einrichten.
- (4) Die Referate können mehrere Referent/innen besetzen. Zusätzlich können freie Mitarbeiter/innen ihre Tätigkeit unterstützen. Diese sind den Referent/innen verantwortlich und müssen nicht vom StuPa gewählt werden.

§ 16 Wahl

- (1) Die Mitglieder des AStA-Vorstands werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPa für die Dauer der Wahlperiode mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des StuPa gewählt. Erbringen zwei Wahlgänge diese Mehrheit nicht, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
- (2) Die Referent/innen des AStA werden vom StuPa auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des AStA einzeln für die Dauer der Wahlperiode mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa gewählt.

§ 17 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit deren Wahl. Sie endet regulär mit der Wahlperiode des StuPa nach einem Jahr. Nach Ablauf der Wahlperiode des StuPa führt der bisherige AStA die laufenden Geschäfte bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig durch
 1. Rücktritt, der gegenüber dem Präsidium des StuPa schriftlich zu erklären ist. Das Amt ist kommissarisch für drei Wochen weiterzuführen, bis ein/e Nachfolger/in gewählt wurde. Findet sich keine Nachfolge, bleibt die Stelle vakant.
 2. Abberufung durch das StuPa gemäß § 32 Abs. 3 HSG mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des StuPa. Findet sich keine Nachfolge, bleibt die Stelle vakant.
- (3) Sollten Mitglieder des Vorstands zurücktreten und der Vorstand nicht mehr geschäftsfähig sein, muss das StuPa unverzüglich über eine Nachfolge entscheiden. Das Präsidium kann bis zu einer Entscheidung des StuPa einen kommissarischen Vorstand einsetzen.
- (4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern des AStA beschließt das StuPa deren Entlastung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Aufgaben der Mitglieder

- (1) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben,
 - die Arbeit des AStA zu koordinieren,
 - die Sitzungen des AStA zu leiten und deren Beschlüsse vorzubereiten,
 - die Durchführung der Beschlüsse des AStA zu überwachen,
 - mitzuwirken, dass die Mitglieder des AStA ihre Aufgaben erfüllen.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und ist ihr/e Vertreter/in in allen äußeren Angelegenheiten. Er/Sie hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft. Er/Sie wird in seinen/ihren Aufgaben von dem/der Stellvertreter/in unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Der Finanzvorstand überwacht die Finanzen der Studierendenschaft. Er/Sie gewährleistet die Einhaltung der Finanzordnung und der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die Referent/innen realisieren die von ihnen übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse der zentralen Organe. Sie kooperieren miteinander und dokumentieren ihre Tätigkeit auf den Sitzungen des AStA und gegenüber der studentischen Öffentlichkeit.
- (5) Beschlüsse des StuPa, welche die personellen Kräfte des AStA überfordern, sind unter aktiver Mitwirkung des/der Antragsteller/in zu realisieren.

4. Abschnitt: Fachschaften

§ 19 Aufgaben

- (1) Eine Fachschaft umfasst nach Gliederung durch das StuPa alle Studierenden eines Fachbereiches, Studienganges, Wahlfaches oder Studienabschnittes. Aufgabe der Fach-

schaften bzw. ihrer Vertretungen ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten.

- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft im Haushaltsplan ausgewiesene Finanzmittel.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Fachschaften bzw. deren Vertretungen weitere Finanzmittel beim StuPa beantragen.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Jede/r immatrikulierte Studierende ist Mitglied in einer Fachschaft. Alle Mitglieder einer Fachschaft wählen aus ihren Reihen die Vertreter/innen ihrer Fachschaft – die Fachschaftsvertretung.
- (2) Fachschaften mit bis zu 100 Mitgliedern stellen drei Fachschaftsvertreter/innen und ggf. deren Ersatzvertreter/innen, Fachschaften mit mehr als 100 Mitgliedern stellen deren fünf.
- (3) Die Fachschaftsvertretung besteht mindestens aus Fachschaftsleitung und Finanzreferat. Wird nur eine Person in die Vertretung gewählt, übernimmt sie beide Aufgaben. Studierende können nur eine Fachschaft leiten.
- (4) Die Durchführung der Wahl der Fachschaftsvertretungen regelt die Wahlordnung.

§ 21 Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaften werden von Kollegialorganen, den jeweiligen Fachschaftsvertretungen, entschieden. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen.
- (2) Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretungen wird jeweils von dem/der mit der höchsten Stimmzahl gewählten Studierenden unverzüglich nach der Wahl einberufen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit Fachschaftsleiter/in und Finanzreferent/in.
- (4) Der/Die Fachschaftsleiter/in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und gewährleistet deren Durchführung. Der/Die Fachschaftsleiter/in führt den Vorsitz der Fachschaftsvertretung und vertritt die Fachschaft nach außen.
- (5) Der/Die Finanzreferent/in verwaltet die Finanzen der Fachschaft gemäß den Vorgaben der Finanzordnung. Er/Sie unterstützt den/die Fachschaftsleiter/in.
- (6) Die Fachschaftsvertretungen treten nach Bedarf, in der Vorlesungszeit jedoch mindestens alle acht Wochen, zu einer Sitzung zusammen.

§ 22 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit aller Fachschaftsvertretungen endet spätestens nach einem Jahr mit den Wahlen der studentischen Gremien.

- (2) Nach Beendigung der Amtszeit muss der/die Finanzreferent/in eine Abrechnung über die Finanzen mit dem/der Nachfolger/in durchführen. Der Amtsantritt der nachfolgenden Fachschaftsvertretung entlastet die bisherigen Fachschaftsvertreter/innen. Auf Verlangen des StuPa oder seines Finanzausschusses muss die Fachschaftsvertretung über ihre Finanzen Auskunft erteilen.
- (3) Ein/e Fachschaftsvertreter/in scheidet aus dem Amt vorzeitig aus durch
 1. Exmatrikulation,
 2. schriftliche Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.
- (4) Fachschaftsleiter/in oder Finanzreferent/in verlieren das Amt vorzeitig durch
 1. Neuwahl eines/einer Fachschaftsleiter/in oder eines/einer Finanzreferent/in mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
 2. Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung.
- (5) Scheidet ein/e Fachschaftsvertreter/in aus dem Amt aus, tritt das Ersatzmitglied an seine/ihre Stelle. Ist kein/e Ersatzvertreter/in vorhanden, gilt entsprechend § 11 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 23 Konferenz der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Fachschaften informieren sich gegenseitig über ihre Angelegenheiten in einer Konferenz der Fachschaftsvertretungen.
- (2) Die Konferenz berät über die Verteilung der im Haushaltsplan der Studierendenschaft für Fachschaften ausgewiesenen Finanzmittel. Sie richtet ihren Vorschlag an das StuPa.
- (3) Die Konferenz wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertreter/innen zwei Studierende in ihren Vorsitz. Der Vorsitz sorgt für die Organisation, Durchführung und Dokumentation der Konferenz und vertritt sie gegenüber den zentralen Organen. Ein Mitglied des Vorsitzes soll die fachlichen Belange mit dem AStA koordinieren.
- (4) Die Konferenz tagt mindestens zweimal pro Semester. Die Leitung beruft die Konferenz schriftlich ein unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von sieben Tagen.

5. Abschnitt:

Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 24 Grundsätze

- (1) Haushalts- und Wirtschaftsführung richten sich nach den Vorschriften des Landes gemäß § 105 *Landeshaushaltsordnung (LHO)*.
- (2) Die Geld- und Vermögensangelegenheiten werden vom Vorstand des AStA gemäß den Beschlüssen der zentralen Organe verwaltet. Zur Erledigung dieser Aufgaben erhalten die

Mitglieder des Vorstands die Zugriffsberechtigung auf die Konten der Studierendenschaft.

- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der AStA-Vorstand dem StuPa im Rahmen des Jahresabschlusses über alle Einnahmen und Ausgaben mündlich und schriftlich Rechnung zu legen.
- (4) Der Beginn eines Rechtsstreits bedarf eines Beschlusses des StuPa mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder. Die Beendigung eines Rechtsstreites durch Klagerücknahme, Anerkennung, Verzicht oder Vergleich bedarf der einfachen Mehrheit des StuPa.

§ 25 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß HSG § 28 Abs. 1 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Beiträge sind von allen Studierenden bei Immatrikulation oder Rückmeldung zum Folgesemester zu entrichten.
- (3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet das StuPa im Rahmen der Beitragsordnung.
- (4) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge über das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein.

§ 26 Haushaltsplan

- (1) Alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (2) Im Haushaltsplan sind nur solche Ausgaben zu veranschlagen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Der Haushaltsplan ist auf Vorschlag des AStA durch das StuPa vor Ablauf des Haushaltsjahres jedoch spätestens nach Jahresabschluss im Januar zu verabschieden.
- (4) Zu Beginn der neuen Wahlperiode dokumentiert der bisherige AStA im Zuge seiner Entlastung dem neu gewählten StuPa das Halbjahresergebnis des Haushaltsplans.

6. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 27 Grundsatz

- (1) Für die Gremien der Studierendenschaft gelten, sofern diese Satzung nichts Näheres bestimmt, die nachfolgenden allgemeinen Verfahrensvorschriften. Für die Ordnung in den Sitzungen, für Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen und Niederschrift sind die §§ 101-105 LVwG entsprechend anzuwenden.
- (2) Zu den Gremien der Studierendenschaft zählen neben den in dieser Satzung genannten Kollegialorganen und Ausschüssen alle anderen studentischen Gremien.

§ 28 Einberufung

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft werden von ihrem Vorsitz oder deren Stellvertretung einberufen.
- (2) Das Gremium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 29 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der studentischen Gremien sind hochschulöffentlich.
- (2) Auf Antrag kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit aufgehoben werden; dies kann geschehen für die gesamte Sitzung oder nur für einzelne Tagesordnungspunkte.
- (3) Der Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Zwischen Zurückstellung und erneuter Beratung ist eine Frist von mindestens drei Tagen zu wahren.

§ 31 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim per Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Beschlüsse in Sachangelegenheiten sind auf Antrag namentlich zu erfassen. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.

§ 32 Wahlen durch Gremien

- (1) Bei Wahlen durch Gremien der Studierendenschaft wird, falls kein Mitglied des Gremiums widerspricht, offen per Handzeichen, sonst geheim per Stimmzettel gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird der gesamte Wahlvorgang erneut durchgeführt. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss von 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des StuPa.
- (2) Ein Änderungsantrag zur Satzung muss dem Präsidium des StuPa mit ausführlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung vorliegen. Er muss mit der Einladung zur Sitzung versandt werden.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen zur Wirksamwerdung der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörden, Rektorat der Hochschule und Ministerium.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der *Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität* vom 7. Mai 1998 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 184–189) außer Kraft.

Die Genehmigung des Rektorats der *Universität Flensburg* wurde am 13. Mai 2004 erteilt.

Flensburg, 13. Mai 2004

Marc Paysen Sabine Storm Moritz Grull
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Flensburg

**[Bekanntmachung Nachrichtenblatt Nr. 4/2004
vom 22.07.2004, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 247]**